

Gemeinde Rottenacker

Auszug aus der Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderates	Verhandelt am 17.09.2019 Normalzahl: 10; anwesend: 7 Mitglieder; abwesend: 3 Mitglieder Vorsitzender: Bürgermeister Karl Hauler entschuldigt: Moll Dagmar, Rester Nathalie
---	--

Außerdem anwesend: Katrin Tress, kommissarische Rektorin
der Grundschule Rottenacker.....bei § 56
Marc Walter von der Verwaltungs-
gemeinschaft Munderkingen.....bei § 57
.....bei § 58

Öffentlicher Teil

§ 56

Benutzungsordnung für das Betreuungsangebot „Verlässliche Grundschule“

Hierzu kann Bürgermeister Hauler die kommissarische Rektorin der Grundschule, Frau Katrin Tress, begrüßen.

Bürgermeister Hauler erinnert daran, dass es die „Verlässliche Grundschule“ in Rottenacker seit 2002 gibt und bisher von Frau Katharina Keller sehr gut betreut wurde. Von Anfang an wurde eine Gebühr von 10,00 € pro Kind/Monat erhoben. Diese Kosten sind unschlagbar und liegen im Umland im absolut untersten Bereich. Der Vorsitzende schlägt vor, künftig für die Inanspruchnahme des ergänzenden Betreuungsangebote ein Entgelt von 15,00 € pro Kind/Monat zu erheben. Dies sei im Vergleich immer noch sehr günstig.

Ab dem neuen Schuljahr wurden mit Frau Iris Gemmi und Frau Daniela Beck 2 Nachfolgerinnen für dieses Angebot gefunden. Die angebotenen Betreuungszeiten wurden auf Nachfragen der Eltern erweitert.

Das Betreuungsangebot wurde in der Vergangenheit bezüglich der Anwesenheit, Kündigung usw. sehr locker gehandhabt. Ab dem neuen Schuljahr soll das Betreuungsangebot nun, wie in anderen Gemeinden üblich, mit einer Benutzungsordnung geregelt werden. Dem Gemeinderat liegt ein Entwurf einer solchen Benutzungsordnung vor, in dem die Aufgabe, Aufnahme, Kündigung, Besuch der Betreuungsgruppe, Öffnungszeiten, Aufsicht, Versicherungen, Regelung bei Krankheitsfällen und Verbindlichkeit geregelt sind.

Danach gilt eine Anmeldung verbindlich für das ganze Schuljahr, das heißt angemeldete Kinder sollten das Betreuungsangebot zu den beantragten Zeiten auch nutzen und sind im Bedarfsfall zu entschuldigen.

Vorerst sind folgende Betreuungszeiten vorgesehen:

Vor Unterrichtsbeginn:

Montag, Dienstag und Freitag: von 07:00 Uhr bis 07:45 Uhr
Mittwoch und Donnerstag: von 07:00 Uhr bis 08:30 Uhr

Nach dem Unterricht:

Montag: von 12:00 Uhr bis 13:00 Uhr
Dienstag: von 11:15 Uhr bis 13:40 Uhr
Mittwoch: von 12:00 Uhr bis 13:40 Uhr
Freitag: von 11:15 Uhr bis 13:00 Uhr

Dienstags beginnt ab 14:00 Uhr für alle Klassen der Nachmittagsunterricht bis um 15:35 Uhr. Nach dem Betreuungsangebot bis zum Unterrichtsbeginn sind dann bereits auch die nicht betreuten Schüler wie auch die Lehrer an der Schule.

Mittwochs besteht ab 14:00 Uhr eine Betreuungsmöglichkeit über Jung-schar oder Mittwochskids.

Donnerstags wird ab 12:00 Uhr bis 15:30 Uhr ein Betreuungsangebot mit Mittagessen „Oifach Essa“ von der Evangelischen Kirchengemeinde an-geboten.

Vom Gremium wird das Entgelt für die Betreuung angesprochen. In Munderkingen werden 20,00 € pro Kind/Monat als Grundbeitrag verlangt, zuzüglich gebuchter Stunden bei einer Staffelung für das 2. und jedes weitere Kind. Weil der Sprung von 10,00 € auf 20,00 € gefühlsmäßig zu hoch sei, ist sich das Gremium darin einig, vorerst das Entgelt auf 15,00 € je Kind/Monat festzusetzen und in naher Zeit zu prüfen, ob das Entgelt ausreicht oder eventuell angepasst werden muss. Der Vorsitzende findet den Verwaltungsaufwand für eine Staffelung unverhältnismäßig und betont nochmals, dass das Angebot im Vergleich immer noch sehr günstig sei.

Gemeinderat Haaga bemängelt, dass für Montag die Betreuung nur bis 13:00 Uhr geregelt sei und es bestimmt Eltern gäbe, für die diese Zeit zu knapp sei. Er würde es begrüßen, wenn die Zeit bis 13:30 Uhr bzw. 14:00 Uhr verlängert würde. Der Vorsitzende erklärt, dass bei der im Vorfeld durchgeführten Umfrage für eine verlängerte Betreuung am Montag kein Bedarf angemeldet wurde. Er schlägt vor, jetzt die tatsächlichen An-meldungen abzuwarten und dann bei einem eventuellen Bedarf die Zeiten zu ändern.

Gemeinderat Dietmar Moll regt an, das außerordentliche Kündigungsrecht der Eltern zu lockern und die Benutzungsordnung entsprechend zu ändern. Bürgermeister Hauler schlägt vor, den Entwurf der Benutzungs-ordnung zu belassen und in einem eventuell eintretenden, begründeten Fall das Kündigungsrecht großzügig zu handhaben.

Nach dieser Aussprache

beschließt

der Gemeinderat die folgende Benutzungsordnung der Gemeinde Rottenacker für das Betreuungsangebot „Verlässliche Grundschule“ einstimmig:

Bürgermeisteramt
89616 Rottenacker
Alb-Donau-Kreis



Benutzungsordnung der Gemeinde Rottenacker für das Betreuungsangebot „Verlässliche Grundschule“ vom 17.09.2019

Die Arbeit in der Betreuungsgruppe „Verlässliche Grundschule“ richtet sich nach der folgenden Benutzungsordnung und den gesetzlichen Bestimmungen mit den hierzu erlassenen Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung.

1. Aufgabe

Das Betreuungsangebot „Verlässliche Grundschule“ soll ermöglichen, dass Alleinerziehende und Elternteile zumindest einer Halbtagsbeschäftigung nachgehen können. An der Grundschule wird deshalb eine zusätzliche außerunterrichtliche Betreuung angeboten. Im Rahmen dieses Betreuungsangebotes werden neben unterrichtsergänzenden, sinnvolle spielerische- und freizeitbezogene Aktivitäten durchgeführt. Die Betreuung in den Betreuungseinrichtungen hat auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen, religiösen und sprachlichen Gegebenheiten Rücksicht zu nehmen.

Die maximale Gruppenstärke hängt insbesondere von der räumlichen Situation ab. Sollte bei einer die Kapazitäten übersteigende Nachfrage keine weitere Gruppe eingerichtet werden können (z.B. fehlende Räume, Personal), wird bei der Gemeinde eine Warteliste geführt.

2. Aufnahme

- 2.1. In die Betreuungsgruppe werden Kinder der 1. – 4. Grundschulklasse aufgenommen, soweit Plätze vorhanden sind.
- 2.2. Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können in die Betreuungsgruppe nur aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann, ohne dass die Belange der übrigen Kinder beeinträchtigt werden.

- 2.3. Die Anmeldung der Schüler für die Betreuungseinrichtung erfolgt grundsätzlich zum Schuljahresbeginn. Sie gilt jeweils für ein Schuljahr.

3. Kündigung

- 3.1. Die Eltern/Erziehungsberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von sechs Wochen zum nächsten Quartal schriftlich kündigen.
- 3.2. Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Schuljahres in eine andere Schule überwechselt.
- 3.3. Die Gemeinde kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.

Kündigungsgründe können u.a. sein:

- a) Das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen;
- b) die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Elternpflichten trotz schriftlicher Abmahnung;
- c) wenn der Elternbeitrag für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt wurde;
- d) erhebliche, nicht ausgeräumte Auffassungsunterschiede zwischen Eltern/Erziehungsberechtigten und der Betreuungsgruppe über die Betreuung und/oder eine dem Kind angemessene Förderung in der Einrichtung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grunde (*außerordentliche Kündigung*) bleibt hiervon unberührt.

- 3.4. Kündigung aus wichtigem Grunde (*außerordentliches Kündigungsrecht*)

Eine außerordentliche Kündigung der Eltern/Erziehungsberechtigten ist nur bei Schul- und Wohnortwechsel oder bei nachgewiesener Arbeitslosigkeit eines Elternteiles mit einer Frist von drei Wochen zum Monatsende möglich.

Eine Kündigung aus wichtigem Grund bedarf eines Nachweises (z.B. Vorlage der Wohnungszusage oder des Kündigungsschreibens).

4. Besuch der Betreuungsgruppe, Öffnungszeiten

- 4.1. Im Interesse des Kindes und der Betreuungsgruppe soll die Betreuungseinrichtung „Verlässliche Grundschule“ regelmäßig besucht werden.
- 4.2. Das Betreuungspersonal ist umgehend zu benachrichtigen, wenn das Kind am Besuch der Betreuungsgruppe verhindert ist (**Tel: 01520-3872766**)
- 4.3. Die Betreuungseinrichtung ist von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und Ferientage geöffnet.
- 4.4. Die Öffnungszeiten richten sich nach Bedarf und Stundenplänen. Sie werden zu Schuljahresbeginn von der Gemeinde in einer Anlage zu dieser Benutzungsordnung jährlich festgelegt. Änderungen sind auch unterjährig möglich.
- 4.5. Die Kinder sollen nicht vor den Öffnungszeiten eintreffen.
- 4.6. Das Betreuungsangebot „Verlässliche Grundschule“ beginnt mit dem Schuljahresanfang und endet zum Beginn der großen Sommerferien.

5. Aufsicht

- 5.1. Die in der Betreuung tätigen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen sind während der Öffnungszeiten der Betreuungsgruppe für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- 5.2. Auf dem Weg von und zu der Betreuungseinrichtung sind die Eltern/Erziehungsberechtigten für ihre Kinder verantwortlich.
- 5.3. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die tätigen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in den Räumen der Betreuungsgruppe und endet mit dem Verlassen der Räume bzw. dem Ende der Betreuungszeit. Haben die Eltern/Erziehungsberechtigten erklärt, dass das Kind allein nach Hause gehen darf, endet die Aufsichtspflicht beim Verlassen des Betreuungsraumes an der Grundstücksgrenze.

6. Versicherungen

- 6.1. Die Kinder sind nach den Bestimmungen der gesetzlichen Unfallversicherung gegen Unfall versichert, auf dem direkten Weg zur und von der Betreuungseinrichtung, während des Aufenthalts in der Betreuungsgruppe auch außerhalb des Grundstückes (Spaziergang, Spiel, Sport und dgl.).
- 6.2. Alle Unfälle, die auf dem Wege von und zur Betreuungseinrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der

Leiterin der Betreuungseinrichtung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung fristgerecht eingeleitet werden kann.

- 6.3. Der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung wird für evtl. Schäden, die durch ihr Kind verursacht werden, empfohlen.
- 6.4. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Es wird daher empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.
- 6.5. Kinder, die sich besuchsweise oder als Gast in der Betreuungsgruppe befinden, sind nicht nach Ziffer 6.1. gegen Unfall versichert.

7. Regelung bei Krankheitsfällen

- 7.1. Bei Erkältungskrankheiten, Hautausschlägen, Erbrechen, Durchfall, Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten. Das gleiche gilt bei Auftreten von Läusen, Flöhen u.ä.
- 7.2. Bei Erkrankungen des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z.B. *Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps/Ziegenpeter/Wochentölpel, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmerkrankungen, Gelbsucht, übertragbare Augen- oder Hautkrankheiten*) muss dem Leiter/ der Leiterin der Betreuungsgruppe oder dem Schulrektorat sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Betreuungseinrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.
- 7.3. Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit – auch in der Familie die Betreuungseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung erforderlich. Besucht das Kind wieder die Betreuungsgruppe, ohne dass diese Bescheinigung vorgelegt wurde, haften die Eltern/Erziehungsberechtigte für die Folgen.

8. Verbindlichkeit

- 8.1. Diese Benutzungsordnung in Verbindung mit der Anlage Öffnungszeiten und Benutzungsentgeltregelung wird den Eltern/Erziehungsberechtigten bei der Anmeldung ausgehändigt und durch Unterschrift auf dem Aufnahmebogen als verbindlich anerkannt. Dadurch ist ein Vertragsverhältnis zwischen dem Träger der Betreuungseinrichtung und den Eltern/Erziehungsberechtigten begründet.
- 8.2. **Für die Inanspruchnahme des ergänzenden Betreuungsangebotes werden Entgelte erhoben. Das Entgelt beträgt für 11 Monate monatlich 15,00 Euro und wird quartalsmittigt erhoben.**

8.3. Im Falle des Zahlungsverzuges sind Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 1 des Diskontsatzüberleitungsgesetzes (DÜG) mindestens aber 9 v.H. zu entrichten.

Außerdem wird das Entgelt für die Betreuung auf 15,00 € pro Kind/Monat festgelegt. Das Entgelt wird für 11 Monate erhoben.

Die Eltern der Grundschüler werden in den nächsten Tagen über die Benutzungsordnung informiert und haben dann Gelegenheit ihre Kinder für das Betreuungsangebot anzumelden. Mit der Anmeldung sind die verbindlich gewünschten Betreuungszeiten anzugeben. Damit kann dann die Personalplanung erfolgen und die Betreuerinnen sind informiert, welches Kind wann kommt oder geht. Dies dient auch der Kindersicherheit.

Auf Nachfrage aus dem Gremium teilt Frau Tress mit, dass die Schule gut aufgestellt sei. Alle 4 Klassen sind mit einer Klassenlehrerin mit vollem Lehrauftrag versorgt.

Kurzfristig vor Schulbeginn konnte für eine erkrankte Kollegin eine vollwertige und sehr motivierte junge Lehrerin gefunden werden. Diese wird vom Schulamt so lange wie nötig abgestellt.

Bürgermeister Hauler wünscht Frau Tress abschließend viel Spaß am Beruf, ein gutes Miteinander mit dem Lehrerkollegium sowie immer brave und gescheite Schüler. Frau Tress betont, dass sie sich von Anfang an in Rottenacker sehr wohlfühle.

§ 57

Aufstellung des Bebauungsplans „An der Zeppelinstraße“ im beschleunigten Verfahren – Beschluss über die erneute öffentliche Auslegung –

Hierzu kann Bürgermeister Hauler den dafür zuständigen Mitarbeiter der Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen, Herrn Marc Walter, begrüßen. Dieser erläutert dem Gemeinderat den Sachverhalt.

Der Gemeinde Rottenacker stehen mittlerweile keine gemeindeeigenen Bauplätze mehr zur Verfügung. Die Nachfrage nach Bauland in Rottenacker für Einfamilien- und Doppelhäuser als auch für Mehrfamilienhäuser ist nach wie vor sehr groß. Um weiterhin Bauplätze anbieten zu können möchte die Gemeinde Rottenacker entsprechend § 13 a BauGB Bauland durch Nachverdichtung ausweisen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Sicherung der folgenden Ziele geschaffen:

- die Deckung des erheblichen Bedarfs an Bauflächen für den Familienhausbau als Einzel-, Doppel- und Kettenhäuser in arbeitsplatznaher Lage.

- die Deckung des erheblichen Bedarfs an Bauflächen für den Mehrfamilienhausbau in arbeitsplatznaher Lage.
- Eine Nachverdichtung im innerörtlichen Bereich entsprechend dem Willen des Bundes- und Landesgesetzgebers zur Reduzierung der innerörtlichen Baulücken.

Der Gemeinderat von Rottenacker hat in öffentlicher Sitzung am **18.07.2019** beschlossen, den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „An der Zeppelinstraße“ aufzustellen. Gleichzeitig hat der Gemeinderat den Planentwurf gebilligt und die öffentliche Auslegung des Planentwurfs beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss und der Hinweis auf die Auslegung des Planentwurfs wurden am **26.07.2019** ortsüblich bekannt gemacht, gem. § 2 I BauGB.

Öffentliche Auslegung des Planentwurfs

Die Entwürfe des Bebauungsplanes sowie der örtlichen Bauvorschriften, samt Begründung sind in der Zeit vom **05.08.2019** bis **06.09.2019** je einschließlich öffentlich ausgelegt.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, nach § 4 I und II BauGB hat ebenfalls in der Zeit vom **05.08.2019** bis **06.09.2019** stattgefunden.

Der Gemeinderat hat sich nun mit den eingegangenen Anregungen zu befassen und eine sog. Abwägung durchzuführen. Sämtliche Stellungnahmen sind nachfolgend entsprechend dargestellt.

Name	Datum	Anregungen	Berück.	Stellungnahme/Abwägung der Gemeinde
		<p>tiert, dass die <i>Gemeinde Rottenacker</i> z. B. die „<i>Eichendorffstraße</i>“ – also direkt vor dem Grundstück unserer Mandantenschaft – nicht ausbauen möchte, sondern den Ausbau als abgeschlossen betrachtet.</p> <p>3. Soweit schließlich (im Zuge der Festsetzung) der Müllplatz am Grundstück unserer Mandantenschaft ausgewiesen wird, stellt sich die Frage, ob es sich nicht um eine Gemeinschaftsanlage für alle handelt und ob die Festsetzung als allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO 2017) die einzige Möglichkeit ist; klar ist, dass der Müll aus diesem Bereich kommen soll. Ob allerdings der Müll beispielsweise auch für das Grundstück „<i>Bruckstraße 28/30</i>“ dorthin gelangen soll, hält der Unterzeichner eher für problematisch. Der Unterzeichner sieht insofern Abwägungsprobleme.</p> <p>Soweit hierzu.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>In Bezug auf die Erschließung wird weiterhin ausgeführt:</p> <p>1. Der Unterzeichner geht sodann davon aus, dass die öffentliche Erschließung (§ 4 I LBO) des Bauvorhabens „<i>Bruckstraße 28/30</i>“ tatsächlich von der „<i>Bruckstraße</i>“ her erfolgen soll, da über</p>		<p>Der Müllabstellplatz auf Flurstück 2295/1 wird aus der Planung herausgenommen, da die Gemeinde Rottenacker in keinem ihrer Bebauungspläne bisher Müllabstellplätze festgesetzt hat und auch bei dieser Planung keine Notwendigkeit sieht Müllabstellplätze festzusetzen.</p> <p>Das Flurstück Bruckstraße 30 (direkt angrenzend an Bruckstraße/Hanggelände) wird von der Bruckstraße und dem Gutenberggäßle erschlossen. Das Grundstück Gutenberggäßle (angrenzend an die Gebäude Bruckstraße 22, 24, 26) wird über</p>

Name	Datum	Anregungen	Berück.	Stellungnahme/Abwägung der Gemeinde
		<p>das „Gutenberggäße“ lediglich eine (öffentlich-rechtliche) Punkterschließung gegeben ist. Dies ist zunächst unproblematisch.</p> <p>2. Weitergedacht betrifft dies aber das Baufenster Flst. Nr. 15, das in einer Art Korridor an den Bestand im „Gutenberggäße“ angeschlossen ist; zu Recht verweist der Bebauungsplan darauf, dass die Grenzen nicht verbindlich sind, sondern nur geplant sind. Es ist aber unklar, warum in einem Bereich „Grenze geplant“ schwarz eingetragen und im anderen Bereich „Grenze geplant“ rot eingetragen ist. Vielmehr dürfte es Sinn machen, die Erschließung genau dieses Grundstücks entsprechend sicherzustellen.</p> <p>Insoweit könnte der Bebauungsplan noch etwas „geschliffen“ werden.</p> <p style="text-align: center;">III.</p> <p>In Bezug auf das Maß der baulichen Nutzung versteht das Mehrfamilienhaus mit der EFH 518,30 den Blick auf das Tal mit Teilen des Dorfes, des Donauvorlandes und letztendlich (bei Föhn) auf die Alpenkette von der Schweiz bis tief nach Österreich hinein. Natürlich ist der Ausblick (außer in einer solitär gebliebenen Entscheidung des <i>Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs</i> in Bezug auf <i>Starnberg</i>) vorderhand nicht geschützt. Ein Umgang</p>		<p>das Gutenberggäße erschlossen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und geändert.</p> <p>Der Ausblick ist rechtlich nicht geschützt. Eine einzigartige solitäre Situation liegt nicht vor.</p>

Name	Datum	Anregungen	Berück.	Stellungnahme/Abwägung der Gemeinde
		<p>mit dem Ausblick als solchem wäre trotzdem hilfreich, da die Ausblicksituation in Rottenacker im Landkreis nahezu einzigartig ist. Mit diesem Thema müsste zumindest im Abwägungsvorgang umgegangen werden.</p> <p style="text-align: center;">IV.</p> <p>Nicht hinnehmbar ist der Müllplatz, der an der Ecke des Gesamtgebietes die Müllentsorgung des Gebietes anordnet; es wäre viel sinnvoller, die Flächen für den Müllplatz ebenfalls als öffentliche Verkehrsfläche nach § 9 I Ziff. 11 BauGB auszuweisen und den Müllplatz selber in die Tiefe des zweiten Wendehammers (Straßenverkehrsregelb ausgewiesen) zu platzieren.</p> <p style="text-align: center;">V.</p> <p>In Bezug auf die Folgekosten wird im Übrigen davon ausgegangen, dass der Fahrbahn im „<i>Eichendorffweg</i>“ als gegeben vorausgesetzt wird und der weitere Straßenausbau Richtung Westen inklusive der geplanten „<i>Treppen- und Aufzugsanlage</i>“ Angelegenheit des <i>Vorhabenträgers</i> ist und insoweit nicht von den Bestandsanliegern übernommen werden muss. Dies würde insgesamt z. B. dazu führen, dass auch die Anlieger „<i>Gutenberggasse 3 und 4</i>“ oder auch „<i>32 und 34</i>“</p>		<p>Der Müllplatz wäre nicht für die Müllentsorgung des Gebiets angeordnet worden, lediglich für die Kettenhäuser. Der Müllabstellplatz auf Flurstück 2295/1 wird aus der Planung herausgenommen, da die Gemeinde Rottenacker in keinem ihrer Bauungspläne bisher Müllabstellplätze festgesetzt hat und auch bei dieser Planung keine Notwendigkeit sieht Müllabstellplätze festzusetzen. Die Müllabstellplätze werden von den Bewohnern, wie allseits üblich, gewährt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Bezüglich der Erschließungsbeitragspflichten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.</p>

Name	Datum	Anregungen	Berück.	Stellungnahme/Abwägung der Gemeinde
		<p>an diesen Kosten zu beteiligen wären. Insoweit wäre ein einheitlicher Bauträger, der alles einheitlich bebaut (sowohl in Stil wie auch in zeitlicher Hinsicht), hilfreich, da dann diese innerörtliche Baustelle gut abgewickelt werden könnte. Dies sind zwar vorderhand keine Gesichtspunkte des Bauplanungsrechtes. Die pragmatische Umsetzung einer Planung ist aber jeweils im Auge zu betrachten, um möglichst anwohnerkonform gemeindeseitig zu agieren. Für die Berücksichtigung vorab vielen Dank.</p> <p style="text-align: center;">VI.</p> <p>Im Übrigen ist im Rahmen des Abwägungsprozesses nicht recht verständlich, warum eine höhere Grundstücksausnutzung im Plangebiet unter Außerachtlassung der Interessen der Anwohner der „Eichendorffstraße“ erfolgt. Die richtige Methode wäre vielmehr (nachdem es am Eckgebäude der „Zeppelinstraße“ Auseinandersetzungen in Bezug auf die Dachgaube gebe), diese Gebäude insgesamt miteinzubeziehen und ebenfalls eine Nachverdichtung durch Aufstockung eines Stockwerks und eines entsprechenden Daches (zum Mehrfamilienhaus) bauliche Entwicklungspotenziale zukommen zu lassen, die so ansonsten nicht gegeben wären. Unter diesem Gesichtspunkt (und den weiteren vorausgeführten Gesichtspunkten) wäre der Be-</p>		<p>Im Rahmen der gemeindlichen Planungshoheit wird der Geltungsbereich des Bebauungsplans unverändert festgesetzt. Die</p>

Name	Datum	Anregungen	Berück.	Stellungnahme/Abwägung der Gemeinde
		<p>baunungsplan ohnehin ein weiteres Mal auszuliegen.</p> <p>Zur Vorbereitung der weiteren Auslegung könnte durch Änderung des räumlichen Geltungsbereichs und entsprechenden Festsetzungen konform zu den Überlegungen der Anwohner dann tatsächlich in diesem Bereich eine Nachverdichtung erfolgen, die dann ein Jeder, soweit er sich dies wünscht, ausnutzen kann.</p> <p>Folgende Punkte wurden von Annette und Raimund Kempfle im Rahmen der Nachbarteilnahme mit Schreiben vom 29.03.2019 vorgetragen, über die der Gemeinderat in seiner Sitzung nochmals berät:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Müllstation • Erneuerung der „Eichendorffstraße“ (Erschließungsbeitragspflicht) 		Gemeinde beschränkt sich auf die Nachverdichtung des bisher gebietsuntypisch genutzten gewerblichen Bereichs und der angrenzenden seither nicht bebauten Flächen.

Abwägung über die von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen anlässlich der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, gem. §§ 13 a i.V.m. 3 (2), 4 (2) und 4 a (2) BauGB vom 05.08.2019 bis 06.09.2019.

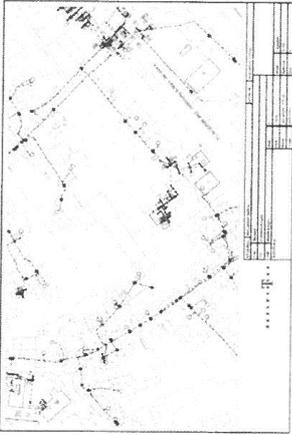
Name TÖB	Datum	Anregungen der TÖB	Berück.	Stellungnahme/Abwägung der Gemeinde
1. Netze BW GmbH	06.08.2019	<p>Gerne nehmen wir Stellung zu diesem Vorgang:</p> <p>Für die Erschließung der geplanten Neubauten sind Kabelverlegearbeiten notwendig. Um eine reibungslose Erschließung</p>	Ja	Wird zur Kenntnis genommen. Die Netze BW GmbH wird rechtzeitig vor der Ausschreibungsphase kontaktiert.

Name TÖB	Datum	Anregungen der TÖB	Berück.	Stellungnahme/Abwägung der Gemeinde
		<p>ßung und Koordination zu ermöglichen, nehmen Sie bitte mindestens 4 Wochen vor der Ausschreibungsphase Kontakt mit uns auf. Wenn möglich bereits mit Planmaterial zu den geplanten Straßen und Kanälen in digitaler Form als .pdf-Datei und .dxf.dwg.</p> <p>Ansprechpartner für die Koordinierung und Durchführung von Baumaßnahmen ist H. Zeiler, Tel: +49 7351 53-2725, E-Mail: t.zeiler@netze-bw.de.</p> <p>Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>Ja</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Netze BW GmbH wird am weiteren Verfahren beteiligt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
2. Netze-Gesellschaft Südwest mbH	08.08.2019	<p>Wir bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen zum o. g. Bebauungsplanverfahren.</p> <p>Im Bereich der bestehenden Straße (Guldenberggasse) und Wege, sind Erdgasleitungen vorhanden, die in Abstimmung mit dem Straßenbaustraßen, bzw. Grundstückseigentümer verlegt wurden.</p> <p>Bei wesentlichen Änderungen der Höhenlage der Straßen- und Gehwegoberflächen (Abtrag > 10 cm, Auftrag > 30 cm) sowie <u>bei anderen Maßnahmen, die die Gasleitungen tangieren, ist die Netze-Gesellschaft Südwest mbH, Technischer Service ISO, Brunnenbergstraße 27, 89597 Munderkingen rechtzeitig in die Planung mit einzubeziehen</u>, um der Kostenminimierung bei evtl. erforderlichen Umbaumaßnahmen oder Umplanungen gerecht zu werden. Dasselbe gilt auch für</p>		

Name TÖB	Datum	Anregungen der TÖB	Berück.	Stellungnahme/Abwägung der Gemeinde
		<p>evtl. Teilnahmen an Ausschreibungen von Bauleistungen.</p> <p>Sollten im Zuge dieser Maßnahme ausnahmsweise Umlegungen unserer Versorgungsleitungen erforderlich sein und hat die Gemeinde Ersatzansprüche gegenüber Dritten oder leisten Dritte Zuschüsse, sind diese zur Minderung der Änderungskosten zu verwenden, soweit dies mit der Zweckbestimmung der geleisteten Zuschüsse in Einklang steht. Die Kostenerstattungsregelung für förmlich festgelegte Sanierungsgebiete gemäß § 150 Baugesetzbuch bleibt unberührt. Bei dinglich gesicherten Verteilungsanlagen gilt die gesetzliche Folgekostenregelung (§ 1023 BGB).</p> <p>Ein Anschluss zusätzlicher Straßen, bzw. neue Netzanschlüsse an das vorhandene Netz ist technisch möglich; eine Entscheidung über den Ausbau kann jedoch erst anhand einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung erfolgen, wenn ein entsprechender Bedarf für Erdgasanschlüsse besteht, bzw. keine Erschließung mit Nahwärme durch Dritte erfolgt.</p> <p>Bei neuen Erschließungsstraßen und –wegen sollte vorsichtshalber darauf geachtet werden, dass eine Trasse für eine Gasleitung vorgesehen wird. Bei Privatstraßen oder –wegen muss dann ein entsprechendes Leitungsrecht für die Gasleitung im Bebauungsplan eingetragen werden.</p>	<p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>Ja</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Name TÖB	Datum	Anregungen der TÖB	Berück.	Stellungnahme/Abwägung der Gemeinde
		<p>Baumpflanzungen: Hinsichtlich der erforderlichen Abstände von hochstämmigen Bäumen gelten die Vorgaben des Technischen Regelwerkes DVGW GW 125 (M). Falls bei geplanten Baumpflanzungen der Mindestabstand von 2,50 m zu unseren Versorgungsleitungen unterschritten wird, sind mechanische Schutzmaßnahmen erforderlich, die durch den Erschließungsträger abzustimmen, zu veranlassen und zu bezahlen sind.</p>	Ja	Wird zur Kenntnis genommen.
3. Unitymedia GmbH	02.09.2019	<p>Im Planbereich liegen Versorgungsanlagen der Unitymedia BW GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten.</p> <p>Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weiter geleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.</p>	Ja	Wird zur Kenntnis genommen.
4. Deutsche Telekom Technik GmbH	06.09.2019	<p>Wir danken für die wir Zusendung der Unterlagen zum Bebauungsplan BG An der Zeppelinstraße in Rottenacker</p> <p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes haben wir keine Einwände.</p>	Ja	Wird zur Kenntnis genommen.

Name TÖB	Datum	Anregungen der TÖB	Berück.	Stellungnahme/Abwägung der Gemeinde
		<p>Im Planbereich befinden sich teilweise Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.</p> <p>Zur Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und eventuell außerhalb des Plangebiets erforderlich.</p> <p>Die Telekom prüft nach Ankündigung der Erschließung den Ausbau dieses Neubaugebietes und orientiert sich beim Ausbau an den technischen Entwicklungen und Erfordernissen. Insgesamt werden Investitionen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geplant. Der Ausbau der Deutschen Telekom erfolgt nur dann, wenn dies aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll erscheint oder nach Universaldienstleistungsverpflichtung zwingend ist.</p> <p>Dies bedeutet aber auch, dass wir, wo bereits eine Infrastruktur eines alternativen Anbieters besteht oder geplant ist, nicht automatisch eine zusätzliche, eigene Infrastruktur errichten.</p> <p>Für einen eventuellen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordination mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn,</p>	<p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>Ja</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Deutsche Telekom Technik GmbH wird rechtzeitig vor Beginn der Erschließungsmaßnahmen informiert.</p>

Name TÖB	Datum	Anregungen der TÖB	Berück.	Stellungnahme/Abwägung der Gemeinde
		<p>schriftlich angezeigt werden. Seit 01.12.2013 neue Funktionspostfach- adresse ! Bitte nur noch diese benutzen. Bitte alle neuen Anfragen zukünftig an das neue Funktionspostfach senden. Es lautet: <u>FMB T NL SW PTI 32 Bauleitplanung I_</u> <u>Nl-Sw-Pti-32-Bauleitplanung@telekom.de</u> Anlagen: Lageplan Telekomanlagen (Be- stand) Bereich</p> 	Ja	Dies wird künftig beachtet.

Der Abwägungsvorgang ist als Interessenausgleich aller von der Planung betroffener Belange zu verstehen und er ist (eingeschränkt) einer gerichtlichen Kontrolle zugänglich. Das Ergebnis der Abwägung ist in Anlage 1 aufgeführt.

Nach § 3 Abs. 2 BauGB ist der Entwurf des Bebauungsplans für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Dauer einer angemessenen längeren Frist öffentlich auszulegen. Anhaltspunkte für wichtige Gründe können ein großes Plangebiet und/oder eine komplexe Planung mit streitbehafteten Problemstellungen sein. Falls Ferien oder Feiertage innerhalb der Auslegungsfrist fallen, könnten dies auch Gründe für eine längere Auslegungsfrist sein. Der Gemeinderat berät eingehend über die Dauer der Auslegung des Planentwurfs.

Folgende Planänderungen stehen zur Beratung und Beschlussfassung an:

- Der Müllabstellplatz auf Flurstück 2295/1 wird aus der Planung herausgenommen, da Müllabstellplätze bisher in Bebauungsplänen in Rottenacker nicht festgelegt wurden.
- Das Flurstück Nr. 15 wird aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplans herausgenommen.

Nach dieser ausführlichen Erläuterung fasst der Gemeinderat den einstimmigen

Beschluss:

1. Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander werden die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entsprechend der Abwägung des Gemeinderats (siehe Anlage 1) berücksichtigt.
 2. Der Entwurf des Bebauungsplans „An der Zeppelinstraße“ in der Fassung vom 17.09.2019 wird gebilligt und nach § 4a Abs. 3 BauGB erneut für die Dauer von fünf Wochen öffentlich ausgelegt.
 3. Der Entwurf der zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten Örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 17.09.2019 wird gebilligt und nach § 4a Abs. 3 BauGB erneut für die Dauer von fünf Wochen öffentlich ausgelegt.
 4. Die Begründung in der Fassung vom 17.09.2019 wird gebilligt und nach § 4a Abs. 3 BauGB erneut für die Dauer von fünf Wochen öffentlich ausgelegt.
 5. Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, gem. § 4a Abs. 3 BauGB.
-

§ 58

Vorschlag für die Bestellung eines Gutachters für den Gutachterausschuss bei der Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen

Hierzu kann Bürgermeister Hauler den dafür zuständigen Mitarbeiter der Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen, Herrn Marc Walter, begrüßen.

Herr Marc Walter erläutert, dass die Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen seit 1980 für ihre Mitgliedsgemeinden die Aufgaben des Gutachterausschusses wahrnehme. Dieser Gutachterausschuss tritt in der Regel mit 3 Personen zusammen:

- Vorsitzender Marc Walter, VG Munderkingen
- Gutachter Verbandsbaumeister Roland Kuch, VG Munderkingen und
- einem weiteren Gutachter aus der Gemeinde, in der eine Verkehrswerteermittlung durchzuführen ist.

Weil in der VG Munderkingen die vorgeschriebene Zahl der Schätzungen nicht erreicht wird, ist vorgesehen, zeitnah für den ganzen Alb-Donau-Kreis einen oder zwei zuständige Gutachterausschüsse zu gründen. Raumbezogene Vertreter aus den jeweiligen Gemeinden werden dafür benötigt.

Für unsere Gemeinde sind bis Ende Januar 2020 Herr Friedrich Striebel und Herr Rainer Haaga bestellt. Für die Besetzung sind der VG Munderkingen für die nächsten 4 Jahre (bis 31.01.2024) wieder Gutachter vorzuschlagen. Zuständig für die Bestellung ist nach der Gutachterausschussverordnung die Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen.

Nach den Vorschriften des Baugesetzbuches sollten in das Amt eines Gutachters nur solche Personen berufen werden, die in der Wertermittlung sachkundig und erfahren sind.

Auf Nachfrage vom Vorsitzenden erklärt Rainer Haaga, dass er bereit wäre, das Amt weiterhin auszuführen. Bürgermeister Hauler informiert, dass ein Gutachter nicht aus der Mitte des Gemeinderates kommen muss. Es wäre also möglich, den ehemaligen Gemeinderat Friedrich Striebel wieder vorzuschlagen.

Nach Meinung von Gemeinderat Striebel wäre Gemeinderat Walter für diese Aufgabe geeignet. Dieser erklärt auf Nachfrage, dass er das Amt gerne übernehmen würde.

Danach fasst der Gemeinderat den einstimmigen

Beschluss,

der Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen werden als Gutachter vorgeschlagen:

Gemeinderat Rainer Haaga und
Gemeinderat Christian Walter.

§ 59

Neufassung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat

Der Vorsitzende führt aus, dass für den Gemeinderat Rottenacker die zuletzt beschlossene Geschäftsordnung von 1990 gelte. Diese enthält größtenteils Bestimmungen, die die Gemeindeordnung bereits vorgibt.

Ausgelöst durch die Neuregelung in § 32a über Fraktionen im Gemeinderat wurde § 2 GeschO-Muster (Fraktionen), um die gesetzlichen Regelungen zu den Aufgaben von Fraktionen ergänzt.

§ 4 Abs. 1 GeschO-Muster musste aufgrund der in § 24 Abs. 3 GemO erfolgten Absenkung des Minderheitenquorums für das Verlangen auf Unterrichtung durch den Bürgermeister redaktionell angepasst werden. Ebenso berücksichtigt werden musste, dass Fraktionen dieses Recht, unabhängig von der Zahl ihrer Mitglieder, erhalten haben.

Die neuen Regelungen zur Einberufungsfrist nach § 34 (vgl. § 12 Abs. 2 GeschO-Muster) sowie die geänderten Minderheitenrechte in Bezug auf die Aufnahme eines Tagesordnungspunktes (§ 34 Abs. 1 S. 4 GemO, § 13 Abs. 2 GeschO-Muster) sind ebenfalls eingearbeitet worden.

Die Neuregelungen zur Transparenz von Beratungsunterlagen in § 41b Absätze 3 und 4 GemO machten zudem auch eine Anpassung des § 14 GeschO-Muster erforderlich.

Die Gemeinderäte erklären sich mit diesen Änderungen einverstanden und sie

beschließen

nachfolgende Geschäftsordnung einstimmig:

Geschäftsordnung für den Gemeinderat

Aufgrund des § 36 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg – GemO – hat sich der Gemeinderat am 17.09.2019 folgende

Geschäftsordnung

gegeben.

Hinweis: Die männliche Form wird zur textlichen Vereinfachung verwendet und bezieht die weibliche Form mit ein.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats, Vorsitzender

(1) Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

(2) Bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des Bürgermeisters führt (führen) sein(e) Stellvertreter im Sinne des § 48 GemO den Vorsitz.

- §§ 25, 48 Abs. 1, § 49 GemO –

§ 2 Fraktionen

(1) Die Gemeinderäte können sich nach § 32a GemO zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens drei Gemeinderäten bestehen. Jeder Gemeinderat kann nur einer Fraktion angehören.

(2) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung des Gemeinderats mit. Sie dürfen insoweit ihre Auffassungen öffentlich darstellen. Ihre innere Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen.

(3) Jede Fraktion teilt ihre Gründung, Bezeichnung, Mitglieder, die Namen des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie ihre Auflösung dem Bürgermeister mit.

(4) Die Bestimmungen des § 6 über die Pflicht zur Verschwiegenheit gelten für Fraktionen entsprechend.

- § 32a Abs. 2 GemO –

II. Rechte und Pflichten der Gemeinderäte und der zur Beratung zugezogenen Einwohner und Sachverständigen

§ 3 Rechtsstellung der Gemeinderäte

(1) Die Gemeinderäte sind ehrenamtlich tätig.

(2) Der Bürgermeister verpflichtet die Gemeinderäte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten.

(3) Die Gemeinderäte entscheiden im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.

- 32 Abs. 1 bis 3 GemO –

§ 4 Unterrichtsrecht, Akteneinsicht, Anfragerecht der Gemeinderäte

(1) Eine Fraktion oder ein Sechstel der Gemeinderäte kann in allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung verlangen, dass der Bürgermeister den Gemeinderat unterrichtet. Ein Viertel der Gemeinderäte kann in Angelegenheiten i.S.v. Satz 1 verlangen, dass dem Gemeinderat oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird. In dem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein.

(2) Jeder Gemeinderat kann an den Bürgermeister schriftliche, elektronische oder in einer Sitzung mündliche Anfragen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 stellen. Mündliche Anfragen, die mit keinem Punkt der Tagesordnung in Verbindung stehen, sind erst nach Erledigung der Tagesordnung zulässig.

(3) Schriftliche Anfragen sind, sofern es der Gegenstand der Frage zulässt, innerhalb von vier Wochen zu beantworten. Sie können auch am Ende einer Sitzung des Gemeinderats vom Bürgermeister mündlich beantwortet werden; können mündliche Anfragen nicht sofort beantwortet werden, teilt der Bürgermeister Zeit und Art der Beantwortung mit.

(4) Eine Aussprache über Anfragen findet nicht statt.

(5) Für Anfragen und Antworten, die wegen des öffentlichen Wohls oder wegen berechtigter Interessen Einzelner im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, ist eine die Verschwiegenheit gewährleistete Form zu wahren.

(6) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht bei den nach § 44 Abs. 3 Satz 3 GemO geheim zu haltenden Angelegenheiten.

- § 24 Abs. 3 bis 5 GemO –

§ 5 Amtsführung

Die Gemeinderäte und die zur Beratung zugezogenen Einwohner müssen ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst ausüben. Sie sind verpflichtet, an den Sitzungen des Gemeinderats teilzunehmen. Bei Verhinderung oder wenn es erforderlich ist, die Sitzung vorzeitig zu verlassen, ist der Vorsitzende unter Angabe des Grundes rechtzeitig vor der Sitzung zu verständigen. Ist die rechtzeitige Verständigung des Vorsitzenden infolge unvorhergesehener Ereignisse nicht möglich, so kann sie nachträglich erfolgen.

- §§ 17 Abs. 1, 34 Abs. 3 GemO –

§ 6 Pflicht zur Verschwiegenheit

(1) Die Gemeinderäte sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten sind die Gemeinderäte und die zur Beratung zugezogenen Einwohner so lange zur Verschwiegenheit verpflichtet, bis sie der Bürgermeister von der Schweigepflicht entbindet. Dies gilt nicht für Beschlüsse, soweit sie nach § 9 Abs. 3 bekannt gegeben worden sind.

(2) Gemeinderäte dürfen die Kenntnis von geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerfen. Gegen dieses Verbot verstößt insbesondere, wer aus der Kenntnis geheim zu haltender Angelegenheiten für sich oder Dritte Vorteile zieht oder ziehen will.

- §§ 17 Abs. 2, 35 Abs. 2 GemO -

§ 7 Vertretungsverbot

(1) Die Gemeinderäte dürfen Ansprüche und Interessen eines anderen gegen die Gemeinde nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter handeln. Ob die Voraussetzungen dieses Verbots vorliegen, entscheidet der Ge-

meinderat. Insbesondere darf ein dem Gemeinderat angehörender Rechtsvertreter ein Mandat gegen die Gemeinde nicht übernehmen.

(2) Auf die zur Beratung zugezogenen Einwohner finden die Bestimmungen des Absatzes 1 Anwendung, wenn die zu vertretenden Ansprüche oder Interessen mit der ehrenamtlichen Tätigkeit in Verbindung stehen. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Bürgermeister.

- § 17 Abs. 3 GemO –

§ 8 Ausschluss wegen Befangenheit

(1) Ein Gemeinderat oder ein zur Beratung zugezogener Einwohner darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:

1. dem Ehegatten oder dem Lebenspartner nach §1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
2. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten oder einem durch Annahme an Kindes statt Verbundenen,
3. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten oder als verschwägert Geltenden, solange die die Schwägerschaft begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes besteht, oder
4. einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person.

(2) Dieses Mitwirkungsverbot gilt auch, wenn der Gemeinderat oder der zur Beratung zugezogene Einwohner

1. gegen Entgelt bei jemand beschäftigt ist, dem die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, dass nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass sich der Gemeinderat deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet;
2. oder dessen Ehegatte, Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, Kinder, Eltern, Gesellschafter einer Handelsgesellschaft oder Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs eines rechtlich selbständigen Unternehmens sind, denen die Entscheidung einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Ist der Gemeinderat oder der zur Beratung hinzugezogene Einwohner als Vertreter der Gemeinde oder auf Vorschlag der Gemeinde Organmitglied im Sinne des Satzes 1, besteht kein Mitwirkungsverbot;
3. Mitglied eines Organs einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist, der die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann und die nicht Gebietskörperschaft ist, sofern er diesem Organ nicht als Vertreter oder auf Vorschlag der Gemeinde angehört, oder
4. in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

(3) Diese Vorschriften gelten nicht, wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berührt. Sie gelten ferner nicht für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.

(4) Der Gemeinderat und der zur Beratung zugezogene Einwohner, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand dem Vorsitzenden mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit des Betroffenen bei Gemeinderäten der Gemeinderat, bei Mitgliedern von Ausschüssen der Ausschuss, sonst der Bürgermeister.

5) Wer wegen Befangenheit an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muss die Sitzung verlassen. Bei öffentlicher Sitzung muss er sich in den für die Zuhörer bestimmten Bereich des Sitzungsraumes begeben; bei nichtöffentlichen Sitzungen muss er auch den Sitzungsraum verlassen.

- § 18 GemO –

III. Sitzungen des Gemeinderats

§ 9 Öffentlichkeitsgrundsatz, Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

(1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner erfordern; über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nichtöffentlich verhandelt werden. Über Anträge aus der Mitte des Gemeinderats, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

(2) Zu den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats hat jedermann Zutritt, soweit es die Raumverhältnisse gestatten.

(3) In nichtöffentlicher Sitzung nach Absatz 1 gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung im Wortlaut bekannt zu geben, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

- § 35 GemO –

§ 10 Verhandlungsgegenstände

(1) Der Gemeinderat verhandelt über Vorlagen des Bürgermeisters, der Ausschüsse und über die dazu gestellten Anträge.

(2) Ein durch Beschluss des Gemeinderats erledigter Verhandlungsgegenstand wird erst erneut behandelt, wenn neue Tatsachen oder neue wesentliche Gesichtspunkte dies rechtfertigen.

§ 11 Sitzordnung

Die Gemeinderäte sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt keine Einigung zustande, bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Fraktionen unter Berücksichtigung ihrer zahlenmäßigen Stärke im Gemeinderat. Die Sitzordnung innerhalb der Fraktionen wird von deren Vertretern im Gemeinderat festgelegt. Gemeinderäten, die keiner Fraktion angehören, weist der Bürgermeister den Sitzplatz an.

§ 12 Einberufung

(1) Der Gemeinderat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; er soll jedoch mindestens einmal im Monat einberufen werden. Der Gemeinderat muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Gemeinderäte unter Angabe des Verhandlungsgegenstands beantragt. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören. Satz 2 gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat. Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Der Bürgermeister beruft den Gemeinderat schriftlich (oder elektronisch) mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig, in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag, die Verhandlungsgegenstände mit; dabei werden die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beigelegt (s. § 14). In der Regel finden Sitzungen am Donnerstag, ausnahmsweise am Dienstag statt. In Notfällen kann der Gemeinderat ohne Frist und formlos (mündlich, fernmündlich oder durch Boten) einberufen werden.

3) Wird zur Erledigung der Tagesordnung eine Sitzung am nächsten Tag fortgesetzt, so genügt die mündliche Bekanntgabe durch den Bürgermeister als Einladung. Gemeinderäte, die bei Unterbrechung der Sitzung nicht anwesend waren, sind unverzüglich zu verständigen.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Sitzungen sind rechtzeitig ortsüblich bekannt zu geben.

- § 34 Abs. 1 und 2 GemO -

§ 13 Tagesordnung

(1) Der Bürgermeister stellt die Tagesordnung für die Sitzungen auf.

(2) Auf Antrag einer Fraktion oder eines Sechstels der Gemeinderäte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören. Satz 1 gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat.

(3) Die Tagesordnung enthält Angaben über Beginn und Ort der Sitzung sowie die zur Beratung vorgesehenen Gegenstände, unterschieden nach solchen, über die in öffentlicher und solchen, über die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln ist.

(4) Der Bürgermeister kann in dringenden Fällen durch schriftlich (oder elektronisch) auszugebende Nachträge die Tagesordnung erweitern. Er ist berechtigt, Verhandlungsgegenstände bis zum Beginn der Sitzung unter Angabe des Grundes von der Tagesordnung abzusetzen. Dies gilt nicht für Anträge nach Absatz 2.

- § 34 Abs. 1, § 35 Abs. 1 GemO -

§ 14 Beratungsunterlagen

(1) Der Einberufung nach § 12 fügt der Bürgermeister die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen bei, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Die Vorlagen sollen die Sach- und Rechtslage darstellen und möglichst einen Antrag enthalten.

(2) Gemeinderäte dürfen den Inhalt der Beratungsunterlagen öffentlicher Sitzungen, ausgenommen personenbezogene Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zur Wahrnehmung ihres Amtes gegenüber Dritten und der Öffentlichkeit bekannt geben.

(3) Im Übrigen und besonders für Beratungsunterlagen für nichtöffentliche Sitzungen gilt § 6.

- §§ 34 Abs. 1, 41b Abs. 4 GemO –

§ 15 Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung

(1) Der Gemeinderat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.

(2) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen des Gemeinderats. Die Sitzung wird geschlossen, wenn sämtliche Verhandlungsgegenstände erledigt sind oder wenn die Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit des Gemeinderats oder aus anderen dringenden Gründen vorzeitig abgebrochen werden muss.

- § 36 Abs. 1, § 37 Abs. 1 GemO –

§ 16 Handhabung der Ordnung, Hausrecht

(1) Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Er kann Zuhörer, die den geordneten Ablauf der Sitzung stören, zur Ordnung rufen und erforderlichenfalls aus dem Sitzungsraum weisen.

(2) Gemeinderäte können bei grober Ungebühr oder bei wiederholten Verstößen gegen die Ordnung vom Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden; mit dieser Anordnung ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden. Bei wiederholter grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann der Gemeinderat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für sechs Sitzungen ausschließen. Entsprechendes gilt für sachkundige Einwohner, die zu den Beratungen zugezogen sind.

- § 36 Abs. 1 und 3 GemO –

§ 17 Verhandlungsablauf, Änderung der Tagesordnung durch den Gemeinderat

(1) Die Gegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung verhandelt, sofern der Gemeinderat im Einzelfall nichts anderes beschließt.

(2) Die nachträgliche Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung ist, von Notfällen abgesehen, während der Sitzung nicht möglich. In nichtöffentlichen Sitzungen kann ein Verhandlungsgegenstand davon abweichend durch einstimmigen Beschluss aller Mitglieder des Gemeinderates nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(3) Der Gemeinderat kann auf Antrag die Verhandlung über einen Gegenstand vertagen. Wird ein solcher Antrag angenommen, so finden eine zweite Beratung und die Beschlussfassung in einer anderen Sitzung statt.

(4) Die Beratung ist beendet, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen.

(5) Der Gemeinderat kann auf Antrag jederzeit die Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand schließen (Schlussantrag). Wird ein solcher Antrag angenommen, ist die Aussprache abzubrechen und Beschluss zu fassen. Über einen Schlussantrag kann erst abgestimmt werden, wenn jede Fraktion und die keiner Fraktion angehörenden Gemeinderäte Gelegenheit hatten, zur Sache zu sprechen.

§ 18 Vortrag, beratende Mitwirkung im Gemeinderat

(1) Den Vortrag im Gemeinderat hat der Vorsitzende. Er kann den Vortrag einem Beamten oder Angestellten der Gemeinde oder anderen Personen übertragen.

(2) Der Bürgermeister kann unbeschadet des weiterhin bestehenden Rechts des Gemeinderats sachkundige Einwohner und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten zuziehen.

(3) Der Vorsitzende kann, auf Verlangen des Gemeinderats muss er, Beamte oder Angestellte der Gemeinde zu sachverständigen Auskünften zuziehen.

- §§ 33, 71 Abs. 4 GemO –

§ 19 Redeordnung

(1) Der Vorsitzende eröffnet die Beratung nach dem Vortrag (§ 18 Abs. 1). Er fordert zu Wortmeldungen auf und erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung bestimmt er die Reihenfolge. Ein Teilnehmer an der Verhandlung darf das Wort erst ergreifen, wenn es ihm vom Vorsitzenden erteilt ist.

(2) Außer der Reihe wird das Wort erteilt zur Stellung von Anträgen zur Geschäftsordnung (§ 21) und zur Berichtigung eigener Ausführungen.

(3) Kurze Zwischenfragen an den jeweiligen Redner sind mit dessen und des Vorsitzenden Zustimmung zulässig.

(4) Der Vorsitzende kann nach jedem Redner das Wort ergreifen; er kann ebenso dem Vortragenden oder zugezogenen sachkundigen Einwohnern und Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen oder sie zur Stellungnahme auffordern.

(5) Ein Redner darf nur vom Vorsitzenden und nur zur Wahrnehmung seiner Befugnisse unterbrochen werden. Der Vorsitzende kann den Redner zur Sache verweisen oder zur Ordnung rufen. Bei weiteren Verstößen kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen.

§ 20 Sachanträge

(1) Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung (Sachanträge) sind vor Abschluss der Beratung über diesen Gegenstand zu stellen. Der Vorsitzende kann verlangen, dass Anträge schriftlich abgefasst werden.

(2) Anträge, deren Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt der Gemeinde nicht unerheblich beeinflussen (Finanzanträge), insbesondere eine Ausgabenerhöhung oder eine Einnahmensenkung gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplans mit sich bringen würden, müssen einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Aufbringung der erforderlichen Mittel enthalten.

§ 21 Geschäftsordnungsanträge

(1) Anträge "Zur Geschäftsordnung" können jederzeit, mit Bezug auf einen bestimmten Verhandlungsgegenstand nur bis zum Schluss der Beratung hierüber, gestellt werden.

(2) Geschäftsordnungsanträge unterbrechen die Sachberatung. Außer dem Antragsteller und dem Vorsitzenden erhält je ein Redner der Fraktionen und die keiner Fraktion angehörenden Gemeinderäte Gelegenheit, zu einem Geschäftsordnungsantrag zu sprechen.

(3) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere

- a) der Antrag, ohne weitere Aussprache zur Tagesordnung überzugehen,
- b) der Schlussantrag (§ 17 Abs. 5),
- c) der Antrag, die Rednerliste zu schließen,
- d) der Antrag, den Gegenstand zu einem späteren Zeitpunkt in derselben Sitzung erneut zu beraten,
- e) der Antrag, die Beschlussfassung zu vertagen,
- f) der Antrag, den Verhandlungsgegenstand an einen Ausschuss zu verweisen.

(4) Ein Gemeinderat, der selbst zur Sache gesprochen hat, kann Anträge nach Abs. 3 Buchst. b. (Schlussantrag) und Buchst. c. (Schluss der Rednerliste) nicht stellen.

(5) Für den Schlussantrag gilt § 17 Abs. 5.

(6) Wird der Antrag auf „Schluss der Rednerliste" angenommen, dürfen nur noch diejenigen Gemeinderäte zur Sache sprechen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung auf der Rednerliste vorgemerkt sind.

§ 22 Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit

(1) Im Anschluss an die Beratung wird über die vorliegenden Sachanträge Beschluss gefasst. Der Gemeinderat beschließt durch Abstimmungen (§ 23) und Wahlen (§ 24).

(2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

(3) Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

(4) Ist der Gemeinderat wegen Abwesenheit oder Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.

(5) Ist keine Beschlussfähigkeit des Gemeinderats gegeben, entscheidet der Bürgermeister an Stelle des Gemeinderats nach Anhörung der nicht befangenen Gemeinderäte. Ist auch der Bürgermeister befangen, findet § 124 GemO entsprechende Anwendung; dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zum Stellvertreter des Bürgermeisters bestellt.

(6) Bei der Berechnung der "Hälfte bzw. des Viertels aller Mitglieder" nach den Absätzen 2 und 3 ist von der Zahl der tatsächlich besetzten Sitze auszugehen.

Diese Zahl ergibt sich dadurch, dass von den gesetzlichen Mitgliedern bzw. der Zahl der in der Hauptsatzung festgelegten Mitglieder zuzüglich des Bürgermeisters (§ 25 GemO) die Zahl der bei der Wahl nicht besetzten Sitze (§ 26 Abs. 4 KomWG) sowie die Zahl der Sitze, die nach Ausscheiden eines Gemeinderats durch Nachrücken nicht mehr besetzt werden können, abgezogen wird.

(7) Der Vorsitzende hat sich vor der Beschlussfassung über jeden Verhandlungsgegenstand zu überzeugen, ob der Gemeinderat beschlussfähig ist.

- § 37 GemO -

§ 23 Abstimmungen

(1) Anträge sind positiv und so zu formulieren, dass sie als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden können. Wird ein Antrag in eine Frage gekleidet, ist sie so zu stellen, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann. Über Anträge zur Geschäftsordnung (§ 21) wird vor Sachanträgen (§ 20) abgestimmt. Bei Geschäftsordnungsanträgen wird über diejenigen, die der sachlichen Weiterbehandlung am meisten entgegenstehen, zuerst abgestimmt. Über Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Sache wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Als Hauptantrag gilt der Antrag des Vortragenden (§ 18 Abs. 1) oder eines Ausschusses. Liegen mehrere Änderungs- und Ergänzungsanträge zu der gleichen Sache vor, so wird jeweils über denjenigen zunächst abgestimmt, der am weitesten von dem Hauptantrag abweicht.

(2) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Der Bürgermeister hat Stimmrecht; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(3) Der Gemeinderat stimmt in der Regel offen durch Handhebung ab. Der Vorsitzende stellt die Zahl der Zustimmungen, der Ablehnungen und der Stimmenthaltungen fest. Ist einem Antrag nicht widersprochen worden, kann er dessen Annahme ohne förmliche Abstimmung feststellen. Bestehen über das Ergebnis der Abstimmung Zweifel, kann der Vorsitzende die Abstimmung wiederholen lassen. Ist namentliche Abstimmung beschlossen, geschieht sie durch Namensaufruf der Stimmberechtigten in der Buchstabenfolge. Der Aufruf beginnt bei jeder namentlichen Abstimmung mit einem anderen Buchstaben des Alphabets.

(4) Der Gemeinderat kann auf Antrag beschließen, dass ausnahmsweise geheim mit Stimmzetteln abgestimmt wird. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen in § 24 Abs. 2.

- § 37 Abs. 6 GemO -

§ 24 Wahlen

(1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Gemeinderats widerspricht. Der Bürgermeister hat Stimmrecht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser nicht mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten, findet ein zweiter Wahlgang statt; auch im zweiten Wahlgang ist mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Der zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden.

(2) Die Stimmzettel sind vom Vorsitzenden bereitzuhalten. Sie werden verdeckt oder gefaltet abgegeben. Der Vorsitzende ermittelt unter Mithilfe eines vom Gemeinderat bestellten Mitglieds oder eines Gemeindebediensteten das Wahlergebnis und gibt es dem Gemeinderat bekannt.

(3) Ist das Los zu ziehen, so hat der Gemeinderat hierfür ein Mitglied zu bestimmen. Der Vorsitzende oder in seinem Auftrag der Schriftführer stellt in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Gemeinderats die Lose her. Der Hergang der Losziehung ist in die Niederschrift aufzunehmen.

- § 37 Abs. 7 GemO -

§ 25 Ernennung, Einstellung und Entlassung der Gemeindebediensteten

(1) Der Gemeinderat entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister über die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Gemeindebediensteten; das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer sowie für die Festsetzung des Entgelts, sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages besteht. Kommt es zu keinem Einvernehmen, entscheidet der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder allein. Der Bürgermeister ist zuständig, soweit der Gemeinderat ihm die Entscheidung überträgt oder diese zur laufenden Verwaltung gehört.

(2) Über die Ernennung und Einstellung der Gemeindebediensteten ist durch Wahl Beschluss zu fassen; das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer höher bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer.

- § 24 Abs. 2, § 37 Abs. 7 GemO -

§ 26 Persönliche Erklärungen

(1) Zu einer kurzen „persönlichen Erklärung“ erhält das Wort

- a) jedes Mitglied des Gemeinderats, um seine Stimmabgabe zu begründen. Die Erklärung kann nur unmittelbar nach der Abstimmung abgegeben werden;
- b) wer einen während der Verhandlung gegen ihn erhobenen Vorwurf abwehren oder wer eigene Ausführungen oder deren unrichtige Wiedergabe durch andere Redner richtig stellen will. Die Erklärung kann nach Erledigung eines Verhandlungsgegenstands (Beschlussfassung, Vertagung, Übergang zur Tagesordnung) abgegeben werden.

(2) Eine Aussprache über „persönliche Erklärungen“ findet nicht statt.

§ 27 Fragestunde

(1) Einwohner und die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 10 Abs. 3 und 4 GemO können bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats Fragen zu Gemeindeangelegenheiten stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten (Fragestunde).

(2) Grundsätze für die Fragestunde:

a) Die Fragestunde findet in der Regel am Beginn der ersten öffentlichen Sitzung jedes dritten Monats statt. Ihre Dauer soll 15 Minuten nicht überschreiten.

b) Jeder Frageberechtigte im Sinne des Absatzes 1 darf in einer Fragestunde zu nicht mehr als zwei Angelegenheiten Stellung nehmen und Fragen stellen. Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurz gefasst sein und sollen die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.

c) Zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt der Vorsitzende Stellung. Kann zu einer Frage nicht sofort Stellung genommen werden, so wird die Stellungnahme in der folgenden Fragestunde abgegeben. Ist dies nicht möglich, teilt der Vorsitzende dem Fragenden den Zeitpunkt der Stellungnahme rechtzeitig mit. Widerspricht der Fragende nicht, kann die Antwort auch schriftlich gegeben werden. Der Vorsitzende kann unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO von einer Stellungnahme absehen, insbesondere in Personal-, Grundstücks-, Sozialhilfe- und Abgabensachen sowie in Angelegenheiten aus dem Bereich der Sicherheits- und Ordnungsverwaltung.

- § 33 Abs. 4 GemO -

§ 28 Anhörung

(1) Der Gemeinderat kann betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung im Gemeinderat vorzutragen (Anhörung). Über die Anhörung im Einzelfall entscheidet der Gemeinderat auf Antrag des Vorsitzenden, eines Gemeinderats oder betroffener Personen und Personengruppen.

(2) Die Anhörung ist öffentlich. Unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO kann die Anhörung nichtöffentlich durchgeführt werden. Der Gemeinderat kann die Anhörung auch in Angelegenheiten, für die er zuständig ist, einem Ausschuss übertragen.

(3) Die Anhörung findet vor Beginn einer Sitzung des Gemeinderats oder innerhalb einer Sitzung vor Beginn der Beratung über die anzuhörende betreffende Angelegenheit statt. Hierüber entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.

(4) Ergibt sich im Laufe der Beratungen des Gemeinderats eine neue Sachlage, kann der Gemeinderat eine erneute Anhörung beschließen. Die Beratung wird zuvor unterbrochen.

- § 33 Abs. 4 GemO -

IV. Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren und durch Offenlegung

§ 29 Schriftliches Verfahren

Über Gegenstände einfacher Art kann im schriftlichen (oder elektronischen) Verfahren beschlossen werden. Der Antrag, über den im schriftlichen Verfahren beschlossen werden soll, wird gegen Nachweis und mit Angabe der Widerspruchsfrist allen Gemeinderäten entweder nacheinander in einer Ausfertigung oder gleichzeitig in je gleich lautenden Ausfertigungen zugeleitet. Er ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.

- § 37 Abs. 1 GemO -

§ 30 Offenlegung

(1) Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung beschlossen werden. Die Offenlegung kann in einer Sitzung und außerhalb einer solchen geschehen.

(2) Bei Offenlegung in einer Sitzung sind die zur Erledigung vorgesehenen Gegenstände in einem besonderen Abschnitt der Tagesordnung aufzuführen. Ein

Antrag ist angenommen, wenn ihm während der Sitzung nicht widersprochen wird.

(3) Bei Offenlegung außerhalb einer Sitzung sind die Gemeinderäte darauf hinzuweisen, dass die Vorlage auf dem Rathaus aufliegt; dabei ist eine Frist zu setzen, innerhalb der dem Antrag widersprochen werden kann. Wird fristgerecht kein Widerspruch erhoben, ist der Antrag angenommen. - § 37 Abs. 1 GemO -

V. Niederschrift

§ 31 Inhalt der Niederschrift

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Gemeinderats ist eine Niederschrift zu fertigen; sie muss insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, den Namen des Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Gemeinderäte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.

(2) Bei Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren (§ 29) oder durch Offenlegung (§ 30) gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Der Vorsitzende und jedes Mitglied können im Einzelfall verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

- § 38 Abs. 1 GemO -

§ 32 Führung der Niederschrift

(1) Die Niederschrift wird vom Schriftführer geführt. Sofern der Bürgermeister keinen besonderen Schriftführer bestellt, ist er Schriftführer.

(2) Die Niederschriften über öffentliche und über nichtöffentliche Sitzungen sind getrennt zu führen.

(3) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, von zwei Gemeinderäten, die an der Verhandlung teilgenommen haben, und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Ist kein besonderer Schriftführer bestellt, so unterzeichnet der Bürgermeister als "Vorsitzender und Schriftführer".

- § 38 Abs. 2 GemO -

§ 33 Anerkennung der Niederschrift

Die Niederschrift ist in der Regel in der nächsten Sitzung, spätestens innerhalb eines Monats, durch Auflegen zur Kenntnis des Gemeinderats zu bringen. Über hierbei gegen die Niederschrift eingebrachte Einwendungen entscheidet der Gemeinderat.

- § 38 Abs. 2 GemO -

§ 34 Einsichtnahme in die Niederschrift

(1) Die Gemeinderäte können jederzeit in die Niederschrift über die öffentlichen und über die nichtöffentlichen Sitzungen Einsicht nehmen.

(2) Die Einsichtnahme in die Niederschrift über die öffentlichen Sitzungen ist auch den Einwohnern gestattet.

- § 38 Abs. 2 GemO -

VI. Geschäftsordnung der Ausschüsse

§ 35 Anwendung der Geschäftsordnung des Gemeinderats

Die Geschäftsordnung des Gemeinderats findet auf die beschließenden und beratenden Ausschüsse mit folgender Maßgabe Anwendung:

a) Vorsitzender der beschließenden Ausschüsse ist der Bürgermeister. Er kann einen seiner Stellvertreter oder, wenn alle Stellvertreter verhindert sind, ein Mitglied des Ausschusses, das Gemeinderat ist, mit seiner Vertretung beauftragen.

b) Den Vorsitz in den beratenden Ausschüssen führt der Bürgermeister. Er kann einen seiner Stellvertreter oder ein Mitglied des Ausschusses, das Gemeinderat ist, mit seiner Vertretung beauftragen.

c) In die beschließenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder berufen werden; sie sind ehrenamtlich tätig, ihre Zahl darf die der Gemeinderäte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.

d) In die beratenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als Mitglieder berufen werden; sie sind ehrenamtlich tätig, ihre Zahl darf die der Gemeinderäte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.

e) Sitzungen der beschließenden Ausschüsse, die der Vorberatung von Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, dienen, können in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung erfolgen; bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 35 Absatz 1 Satz 2 GemO muss nichtöffentlich verhandelt werden.

f) Wird ein beschließender Ausschuss wegen Befangenheit beschlussunfähig, entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat. Wird ein beratender Ausschuss aus demselben Grund beschlussunfähig, entscheidet der Gemeinderat ohne Vorberatung.

g) Die an der Teilnahme einer Sitzung verhinderten Mitglieder von Ausschüssen haben ihre Stellvertreter rechtzeitig zu verständigen und ihnen Einladung und Tagesordnung zur Sitzung zu übergeben. Haben sich Mitglieder der Ausschüsse krank oder in Urlaub gemeldet, sorgt der Vorsitzende für die Einladung der Stellvertreter.

- §§ 39 Abs. 5, 40, 41 GemO -

VII. Schlussbestimmung

§ 36 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.10.2019 in Kraft.

§ 37 Außer-Kraft-Treten bisheriger Bestimmungen

Mit In-Kraft-Treten dieser Geschäftsordnung tritt die Geschäftsordnung vom 01.03.1990 außer Kraft.

§ 60

Neufassung der Friedhofssatzung mit Gebührenverzeichnis

Bürgermeister Hauler gibt dem Gremium einen Auszug aus dem Prüfbericht 2010 – 2016 des Landratsamts zum Thema „Friedhof“ bekannt.

„Die Erhebung von Friedhofsgebühren basiert auf der Friedhofssatzung vom 9. Dezember 2004, zuletzt in einer dritten Satzungsänderung geändert am 12. März 2015. Diese Änderung beinhaltete vor allem die Einführung eines Urnenfeldes unter Bäumen und von einstelligen Wahlgräbern jedoch keine Anhebung der bestehenden Gebühren. Die zweite Satzungsänderung im Jahr 2014 umfasste lediglich die Anhebung der Gebühren für die Bestattung, welche in Rottenacker entsprechend der rechtlichen Vorgaben durch eine von der Gemeinde per Werkvertrag verpflichtete Arbeitsgemeinschaft erledigt wird.

Im Prüfungszeitraum wiesen die Rechnungsergebnisse der Jahre 2010 bis 2016 eine durchschnittliche Kostendeckung von 42 Prozent. Damit ist die Kostendeckung im Bestattungswesen gegenüber der letzten überörtlichen Prüfung um 4 Prozentpunkte gesunken. Die Gemeinden in Baden-Württemberg zwischen 4.000 und 10.000 Einwohnern weisen im Bestattungswesen auf Basis der Jahresrechnungen 2015 eine durchschnittliche Kostendeckung von 53,4 Prozent auf.

Eine Änderung der Höhe der Grabnutzungsgebühren erfolgte zuletzt bei der ersten Satzungsänderung im Jahr 2009. Seither beträgt beispielsweise die Gebühr für ein Wahlgrab in Rottenacker 1.065 €, für ein Urnenwahlgrab 400 €.

Die satzungentsprechende Gebühr für ein Einzelwahlgrab im Alb-Donau-Kreis bei den Gemeinden zwischen 1.000 und 2.000 Einwohnern liegt bei durchschnittlich 1.275 €, wobei eine Spanne von 640 € bis 2.360 € besteht. Für ein Urnenwahlgrab liegt der Durchschnittswert des Landkreises bei dieser Gemeindegröße (1.000 bis 2.000 Einwohner) bei 564 €. Die Spanne reicht hier von 320 € bis 970 €.

Die Gemeinde Rottenacker sollte sich über die Anhebung der Grabnutzungsgebühren anhand einer aktualisierten Kalkulation Gedanken machen.

In der Kalkulation von 2009 wurden Personal- und Unterhaltungskosten in Höhe von 17.800 € zugrunde gelegt. In der Jahresrechnung 2016 lag dieser Kostenpunkt bei 32.289,35 €, also rund 80 Prozent über dem in der Kalkulation berücksichtigten Betrag.

Einzelheiten zur Friedhofssatzung vom 9. Dezember 2004, zuletzt geändert am 12. März 2015

- a) Wie bereits unter Ziffer 3.1.3 erwähnt bedarf diese Satzung, deren letzte Neufassung knapp 14 Jahre zurück liegt, zur Erhöhung der rechtlichen Sicherheit einer Anpassung an das neue Satzungsmuster des Gemeindetags.
- b) In der aktuell geltenden Friedhofssatzung der Gemeinde Rottenacker ist im Gebührenverzeichnis, das als Anlage der Satzung beigefügt ist, bei den Gebühren für die Wahlgräber jeweils unter dem Buchstaben c) geregelt, dass die Gebühr für eine abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer aufgeteilt wird – mit dem Zusatz, dass angefangene Jahre voll gerechnet werden.

Dieser Zusatzregelung steht ein Urteil des Verwaltungsgerichts Freiburg vom 15. September 2010 (3 K 1921/09) gegenüber. Die Erhebung einer Gebühr für jedes angefangene Jahr ist mit dem Gleichheitssatz nicht vereinbar. Bei Erhebung einer Benutzungsgebühr ist in erster Linie Voraussetzung, dass die Einrichtung tatsächlich genutzt wird. Bei gleicher Inanspruchnahme müssen in etwa gleich hohe Gebühren anfallen. Laut Gt-info 2010 Heft 19 S. 27 sollten die Gemeinden diese Regelung vermeiden. Die verlängerte Grabnutzungsgebühr sollte daher zumindest monatsgenau abgerechnet werden. Denkbar wäre auch die verlängerte Nutzungszeit von vorneherein im Grabnutzungsbescheid auf ein volles Jahr einzuräumen.

- c) Die derzeit gültige Friedhofssatzung beinhaltet in § 15 Gestaltungsvorschriften, die über die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze hinausgehen. Zur Ausweisung von Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften ist die Gemeinde nicht verpflichtet, doch ist dies andererseits nur zulässig, wenn gleichzeitig ausreichende Grabfelder ohne Gestaltungsvorschriften vorhanden sind und zwar für Erdbestattungen und für Urnenbeisetzungen. Eine solche Aufteilung wird von der Rechtsprechung verlangt (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 26.9.1989 – 1 S 3401/88 oder VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 16.10.1996 – 1 S 3164/95).

Es wird daher empfohlen, bei den Gestaltungsvorschriften genau zu prüfen, ob sie durch einen legitimen Zweck gedeckt sind und die Rechte der Friedhofsbenutzer nicht in einem Maße beschränken, das außer Verhältnis zu Gewicht und Bedeutung des verfolgten Zweckes steht. So ist zum Beispiel ein Verbot von schwarzem Kunststein rechtlich kaum zu begründen (sh. dazu die Erläuterungen zum Muster einer Friedhofssatzung des Gemeindetags BW).“

Dem Gemeinderat liegen der Entwurf einer neuen (bereits vom Landratsamt vorgeprüften) Friedhofssatzung sowie die neue Kostenkalkulation vor.

Gemeinderat Haaga ist der Meinung, dass die ausgearbeitete Neukalkulation unterste Grenze sein soll. Man brauche nicht zum Vorteil der Erben auf eine akzeptable Kostendeckung verzichten. Jede andere Einrichtung

der Gemeinde müsse kostendeckend arbeiten, nur beim Friedhof toleriere man einen Zuschussbetrieb.

Gemeinderat Walter kann den vorgeschlagenen Gebühren zustimmen, schlägt aber vor, die Friedhofsgebühren ca. alle 2 bis 3 Jahre neu zu kalkulieren und dann gegebenenfalls anzupassen. Damit ist das Gremium ebenfalls einverstanden.

Wenn der Friedhof dann auch laufend gepflegt und die Platten zeitig verlegt und nachgebessert werden, werde die Kostenanpassung von der Bevölkerung auch akzeptiert, so Gemeinderat Dietmar Moll. Dass die Verlegung und Ausbesserung der Platten zuletzt nicht zeitnah erfolgen konnte, sei darauf zurückzuführen, dass der Bauhof wegen Krankheit längere Zeit nicht voll besetzt war, berichtet Bürgermeister Hauler.

Nach allgemeiner Zustimmung fasst der Gemeinderat den einstimmigen

Beschluss,

die nachfolgende Friedhofsatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) zum 17.09.2019 neu zu fassen:

Gemeinde Rottenacker Alb-Donau-Kreis

Friedhofssatzung **(Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)** **vom 17.09.2019**

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 17.09.2019 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Widmung

(1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Er dient der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht.

(2) Die Gemeinde kann die Bestattung von Verstorbenen zulassen, die früher in der Gemeinde gewohnt haben und ihre Wohnung hier nur aufgegeben haben wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Altenheim, Altenpflegeheim oder eine ähnliche Einrichtung oder wegen Verlegung des Wohnsitzes zu auswärts wohnenden Angehörigen zur Vermeidung der Aufnahme in eine der genannten Einrichtungen. In besonderen Fällen kann die Gemeinde die Bestattung anderer Verstorbener zulassen.

(3) Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist.

(4) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2

Öffnungszeiten

Die Gemeinde kann Öffnungszeiten festlegen und das Betreten außerhalb dieser bekanntgegebenen Öffnungszeiten untersagen. Die Gemeinde kann darüber hinaus das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 3

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,

1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen mit Kinderwagen und Rollstühlen, sowie Fahrzeugen der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
2. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen,
3. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
4. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
5. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
6. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,
7. Druckschriften zu verteilen.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

(3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens 3 Tage vorher anzumelden.

§ 4

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden. Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins. Dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf 5 Jahre befristet.

(3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten und haften für die Schäden, die sie auf den gemeindlichen Friedhöfen schuldhaft verursachen. Die Gewerbetreibenden haben eine für die Ausführung ihrer Tätigkeiten ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

(4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert

werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

(5) Gewerbetreibende, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.

(6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5

Allgemeines

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzu-melden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung fest und berücksichtigt dabei wenn möglich die Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen.

§ 6

Särge

Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Ge-meinde einzuholen. Für die Erdbestattung dürfen nur Särge aus (möglichst leicht ver-weslichem) Holz verwendet werden. Sterbewäsche oder Sargausschlag aus synthe-tischen Stoffen ist verboten.

§ 7

Ausheben der Gräber

(1) Die Gemeinde lässt die Gräber ausheben und zufüllen.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

§ 8

Ruhezeit

Die Ruhezeit der Verstorbenen und Aschen beträgt 22 Jahre, bei Kindern, die vor Vollen-dung des 5. Lebensjahres verstorben sind, 15 Jahre.

Die Gemeinde kann im Einzelfall auf Antrag bei Aschen Verstorbener die Ruhezeit auf die gesetzlich festgelegte Mindestruhezeit verkürzen.

§ 9

Umbettungen

(1) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetz-licher Vorschriften der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Ver-storbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 6 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalles erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind inner-halb der Gemeinde nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.

(4) In den Fällen des § 21 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 21 Abs. 1 Satz 4 können aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

(5) Die Umbettungen lässt die Gemeinde durchführen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 10

Allgemeines

(1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

- a) Reihengräber
- b1) Urnenreihengräber
- b2) Baum-/Rasengräber für Urnenbeisetzungen
- c1) einstellige Wahlgräber
- c2) doppelstellige Wahlgräber
- d) Urnenwahlgräber

(3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 11

Reihengräber

(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich.

Verfügungsberechtigter ist – sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt – in nachstehender Reihenfolge

- e) wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
- f) wer sich dazu verpflichtet hat,
- g) der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.

(2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:

- 7. Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
- 8. Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab.

(3) In jedem Reihengrab wird nur ein Verstorbener beigesetzt. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.

(5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld oder durch Anschreiben an den Verfügungsberechtigten bekannt gegeben.

§ 12

Wahlgräber

(1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.

(2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalles erworben werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.

(3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.

(4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.

(5) Wahlgräber werden einstellig (eine Erdbestattung) und doppelstellig (zwei Erdbestattungen nebeneinander) ausgewiesen. Weitere Urnenbeisetzungen können in diesen Gräbern zugelassen werden.

(6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.

(7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine oder eine andere Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen bzw. Erben des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

7. auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner
8. auf die Kinder,
9. auf die Stiefkinder,
10. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
11. auf die Eltern,
12. auf die Geschwister,
13. auf die Stiefgeschwister,
14. auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen (b bis d und f bis h) wird jeweils der Älteste nutzungsbe-rechtigt.

Das gleiche gilt beim Tod eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.

(8) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Abs. 7 Satz 3 genannten Personen übertragen.

(9) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu er-gangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über

die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Abs. 7 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(10) Das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden.

(11) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.

(12) In Wahlgräbern können auch Urnen beigesetzt werden.

§ 13

Urnenreihengräber und Urnenwahlgräber

(1) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern oder Mauernischen unterschiedlicher Größe, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.

(2) In einem Urnenreihengrab darf 1 Urne beigesetzt werden. In einem Urnenwahlgrab dürfen 2 Urnen beigesetzt werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(3) So weit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.

(4) Urnen aus Materialien, die während der Ruhezeit nicht verrotten, sind nicht zugelassen.

§ 14

Baum- und Rasengräber für Urnenbeisetzungen

Zur Beisetzung von Urnen unter Wurzelwerk (Baumgräber) und von Urnen unter Rasen wird ein gesondertes Grabfeld ausgewiesen. In diesem Grabfeld finden die nachfolgenden §§ 15 – 21 keine Anwendung. Die Baum- und Rasengräber werden während der Ruhezeit von 15 Jahren mit einem einheitlich gestalteten und von der Gemeinde gestellten Gedenkstein mit Namensschild versehen. Das Grabfeld wird insgesamt von der Gemeinde gepflegt. Jegliche Ablage von Blumen oder anderem Grabschmuck ist untersagt.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 15

Gestaltungsvorschriften

(1) Bei der Zuweisung einer Grabstelle bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften liegen soll oder in einem Grabfeld ohne Gestaltungsvorschriften nach § 14. Entscheidet er sich für ein Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften, so besteht auch die Verpflichtung, die in Belegungs- und Grabmalplänen für das Grabfeld festgesetzten Gestaltungsvorschriften einzuhalten.

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und seiner Gesamtanlage entsprechen.

In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen nach Ablauf der Frist in § 16 Abs. 1 Satz 2 Grabmale errichtet werden. Grabmale und sonstige Grabausstattungen in Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.

(2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden. Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete bruchraue, grellweiße oder tief-schwarze Steine sind nicht zugelassen.

Auf den Grabstätten sind insbesondere nicht zulässig Grabmale

- a) aus Gips,
- b) mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck,
- c) mit Farbanstrich auf Stein,
- d) mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form,

Das gilt sinngemäß auch für die Grabausstattungen.

(3) Bei der Gestaltung und der Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:

1. Die Grabmale müssen auf allen Seiten gleichmäßig bearbeitet sein.
2. Die Grabmale sollen keine Sockel haben.
3. Schriftrücken und Schriftbossen für weitere Inschriften können geschliffen sein.
4. Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein. Unzulässig ist die Verwendung von Gold und Silber.
5. Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.

(4) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

1. auf einstelligen Grabstätten (Reihengräber) bis zu 0,90 m² Ansichtsfläche bzw. bis 110 cm Höhe,
2. auf zweistelligen Grabstätten (Wahlgräber) bis zu 2,00 m² Ansichtsfläche bzw. 135 cm Höhe.

Liegende Grabmale sind nur ausnahmsweise zulässig und dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden. Zur Sicherstellung der Verwesung dürfen sie höchstens ein Viertel der Grabfläche bedecken.

(5) Auf Urnenreihengräbern sind Grabmale bis zu 0,50 m² Ansichtsfläche bzw. bis 90 cm Höhe, auf Urnenwahlgräbern bis zu 0,75 m² Ansichtsfläche und 90 cm Höhe zulässig.

(6) Grabeinfassungen jeder Art – auch aus Pflanzen – sind nicht zulässig, soweit die Gemeinde die Grabzwischenwege in den einzelnen Grabfeldern mit Trittplatten belegt hat oder belegen will.

(7) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Abs. 1 Satz 3 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 5 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

§ 16

Genehmigungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, die nicht dieser Satzung entsprechen, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 mal 30 cm und Holzkreuze zulässig.

(2) Dem Antrag nach Ziffer 1 ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1: 10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen.

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen, die nicht dieser Satzung entsprechen, bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

(5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde überprüft werden können.

§ 17

Standsicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:

Stehende Grabmale

bis 1,10 m Höhe: 14 cm

bis 1,35 m Höhe: 16 cm.

§ 18

Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein 6-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 19

Entfernung

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist (in der Regel 2 Monate) nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz gegen Ersatz der Kosten selbst entfernen; § 18 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Der Gemeinde obliegt keine Aufbewahrungspflicht.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 20

Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu

entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Grabgebilde aus künstlichen Werkstoffen und das Aufstellen von Bänken.

(2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern (§ 15 Abs. 5) dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.

(3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 18 Abs. 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes.

(4) Die Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.

(5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 19 Abs. 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern.

§ 21

Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 18 Abs. 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätten im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen. Sie ist zu seiner Aufbewahrung nicht verpflichtet.

(3) Zwangsmaßnahmen nach Abs. 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII. Benutzung der Leichenhalle

§ 22

Benutzung der Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der von der Gemeinde festgesetzten Zeiten sehen.

VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 23

Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

(1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

(2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.

(3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
2. entgegen § 3
 1. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 2. die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
 3. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
 4. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 5. Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
 6. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abgelagert,
 7. Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
 8. Druckschriften verteilt.
 - a) eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Abs. 1),
 - b) als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet, verändert (§ 16 Abs. 1 und 3) oder entfernt (§ 19 Abs. 1),
 - c) Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 18 Abs. 1).

IX. Bestattungsgebühren

§ 25

Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 26

Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet

- wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
- wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet,

1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 27

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht

9. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
10. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

(2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 28

Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

(1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.

(2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührenordnung – in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 29

Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungsrechte an Wahlgräbern nach den bisherigen Vorschriften.

§ 30

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.10.2019 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofssatzung vom 09.12.2004 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Anlage zur Friedhofssatzung vom 17.09.2019

neu

ab 1.10.2019

Gebührenverzeichnis

I.	Verwaltungsgebühren	40,00 €
II.	Benutzungsgebühren	
1.)	Für die Bestattung (Grabherstellung und Schließung)	
	a) von Personen im Alter von 5 und mehr Jahren in einem Reihen- oder Wahlgrab	300,00 €
	b) für die zweite- und weitere Erdbestattungen (Mehrbelegung) in einem Wahlgrab	300,00 €
	c) von Personen unter 5 Jahren	100,00 €
	d) von Tot- und Fehlgeburten	65,00 €
	e) für die Beisetzung von Aschen (Urnen)	100,00 €
2.)	Für die Benutzung der Leichenhalle	150,00 €
3.)	Für die Überlassung eines Reihengrabes	
	a) nach Ziffer 1 a)	650,00 €
	b) nach Ziffer 1 c)	350,00 €
4.)	Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes	300,00 €
5.)	Überlassung und Pflege eines Baum-/Rasengrabes incl. Gedenkstein	1.350,00 €
6.)	a) Für die Überlassung eines Urnenwahlgrabes	550,00 €
	b) für die Verlängerung eines Nutzungsrechts für die Dauer einer Nutzungsperiode (25 Jahre)	550,00 €
	c) für eine davon abweichende Nutzungsdauer Anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Monate werden voll gerechnet	22 € / Jahr
7.)	a) Für die Überlassung eines doppelstelligen Wahlgrabes	1.350,00 €
	b) für die Verlängerung eines Nutzungsrechts für die Dauer einer Nutzungsperiode (25 Jahre)	1.350,00 €
	c) für eine davon abweichende Nutzungsdauer Anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Monate werden voll gerechnet	54 € / Jahr
8.)	a) Für die Überlassung eines einstelligen Wahlgrabes	750,00 €
	b) für die Verlängerung eines Nutzungsrechts für die	

	Dauer einer Nutzungsperiode (25 Jahre)	750,00 €
	c) für eine davon abweichende Nutzungsdauer	
	Anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Monate werden voll gerechnet	30 € / Jahr
9.)	Ein Zuschlag für "andere Verstorbene" (§ 1 Abs. 2 Satz 2 der Friedhofssatzung) zu Nummer 1 - 8 von je	50%
10.)	Für das Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen, Gebeinen oder Urnen je angefangene Stunde zuzüglich Materialaufwand	55,00 € / Stunde zzgl. Material
11.)	Für Grabeinfassungen (Platten), soweit sie in bestimmten Grabfeldern vorgeschrieben sind	
	a) für ein Reihengrab Ziffer 1 a) oder ein einstelliges Wahlgrab Z. 8a)	180,00 €
	b) für ein Urnengrab nach Ziffer 4 und 6	115,00 €
	c) für ein Wahlgrab nach Ziffer 7 a)	260,00 €
12.)	Für die Gestellung der Sargträger pro Person	40,00 €

§ 61

Bekanntgaben, Verschiedenes, Anträge

- 1.) Gemeinderat Haaga berichtet, dass im Ortsge

 - 2.) Gemeinderat Walter bringt eine Anfrage aus der Bürgerschaft vor, wann in Rottenacker mit dem Anschluss an das „Schnelle Internet“ gerechnet werden darf, zumal die Gemeinde Mitglied von Komm.Pakt.Net sei. Bürgermeister Hauler berichtet, dass an verschiedenen Stellen bereits Leerrohre verlegt wurden z.B. vom Maierwiesenweg über die Beckengasse in die Bruckstraße bis Gebäude 29, dann zuletzt in der Blumenstraße und in der Kirch- und Braigestraße. Bei jeder weiteren geplanten Maßnahme, z.B. wenn die EnBW Stromkabel austauscht, bei eventuellen Straßensanierungen (Uhlandstraße, Fischgrubenweg), bei der Sanierung der alten Donaubrücke und bei der Herstellung eines Fußweges über die Bahnlinie sollen Leerrohre mit verlegt werden. Zumindest auf der sogenannten Backbonestrecke wird noch 2020 Glasfaser eingezogen. Im Übrigen sei in Rottenacker im Gegensatz zu anderen Umlandgemeinden über Unitymedia bereits ein vergleichsweise gutes Internetangebot vorhanden, was seither dazu geführt hat, dass die Gemeinde nur in Einzelfällen auch zuschussberechtigt sei. Das könnte sich jedoch in absehbarer Zeit ändern.
-